

Satzung + Beitragsordnung

Hayek-Club Münsterland e.V.

Vereinsatzung

In der Fassung des Beschlusses vom 02.03.2017 in Münster.
Geänderte Fassung vom 4.3.2020 in Greven.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Hayek-Club Münsterland.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. **Der Sitz des Vereins ist Münster.** (*früher Industriestr. 6, Saerbeck*)

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der wirtschafts-, rechts- und gesellschaftswissenschaftlichen Bildung, Forschung und Erkenntnis im Geiste der Vertreter der sogenannten Österreichischen Lehre, insbesondere Friedrich August von Hayek, sowie deren Verbreitung, gemäß §52 II, Nr 1 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Abhaltung von öffentlichen wissenschaftlichen, wirtschafts-, rechts- und gesellschaftspolitischen Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Tagungen und Symposien und deren publizistische Verwertung. Zu den Veranstaltungen sollen neben Wissenschaftlern auch Unternehmer, Politiker, Publizisten und andere praktisch tätige Personen eingeladen werden;
 - b) regelmäßig wiederkehrende Diskussionszirkel zu Themen, die im weitesten Sinne das Werk der Vertreter der Österreichischen Lehre, insbesondere Friedrich August von Hayek, aufgreifen und vertiefen;
 - c) Beteiligung an Diskussionen in Politik und Medien;
 - d) wirtschafts-, rechts- und gesellschaftswissenschaftliche Forschungsarbeiten, die das Werk der Vertreter der Österreichischen Lehre, insbesondere Friedrich August von Hayek, weiterführen bzw. auf neue Fragestellungen anwenden;
 - e) die Zuwendungen von Mitteln an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts zur Verwendung im Rahmen von lit a) und d).
4. Der Verein agiert parteipolitisch unabhängig.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitglieder sollen freiheitlich gesinnt sein und sich mit den Werken der Vertreter der Österreichischen Lehre, insbesondere F.A. von Hayeks, identifizieren können.
2. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag der Vorstand. Der Antrag muss schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Verhalten, das in grober Weise der Verwirklichung des Vereinszwecks entgegensteht oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags im Verzug ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden nachdem seit der Absendung des zweiten Manschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 9 Beiträge und Umlagen

1. Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere bestimmt eine Beitragsordnung, die der Vorstand beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf mit einfacher Mehrheit die Festsetzung von Umlagen beschließen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliedsversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - b) Festsetzung der Anzahl der Beisitzer im Vorstand im satzungsmäßigen Rahmen
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Entgegennahme und Genehmigung des geprüften Jahresberichts des Vorstands sowie die Entlastung des Vorstands
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - f) Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in schriftlicher Form (Brief, Email, Fax) unter Einbehaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse abgesandt wurde.
4. Anträge zur Änderung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen
5. Eilanträge, oder solche die für den Verein grundlegend sind, können mit kürzerer Frist eingehen, sofern die entscheidende Mitgliedergesellschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt.

6. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliedsversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Abwesenheit kann ein Mitglied ein anderes schriftlich zur Ausübung seines Stimmrechts bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Bevollmächtigung hat dem Vorstand 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorzuliegen
2. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit in der Satzung nicht anders geregelt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Zum Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§2 der Satzung) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Wahlen für Vorstandsämter werden in der Mitgliederversammlung grundsätzlich geheim und schriftlich durchgeführt. Sofern es beantragt wird, kann die Mitgliederversammlung auch entscheiden Wahlen mit offenen Abstimmungen durchzuführen.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann dasjenige Mitglied, das die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder eine geheime schriftliche Abstimmung beantragen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Schriftführer ist der Protokollführer – im Falle seiner Abwesenheit bestimmt der Versammlungsleiter ein Mitglied zum Protokollführer.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu elf Beisitzern.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Vorstand gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwirklichung des Vereinszwecks durch regelmäßige Aktivitäten
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und – nur im Falle von nicht geleisteten Mitgliedsbeiträgen – über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung im Rahmen der Vorgaben der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder zu sein brauchen, einzeln oder zu mehreren (Ausschüsse) mit der Betreuung einzelner Aufgaben des Vorstands oder mit Projekten beauftragen und die hierfür erforderlichen Vollmachten erteilen.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
2. Mitglieder im Vorstand können nur Vereinsmitglieder sein. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
3. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende für die restliche Amtszeit dessen Position. Der Vorstand kann dann für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger für die Position des stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
4. Scheidet der Schatzmeister oder der Schriftführer vorzeitig aus, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.

§ 16 Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden einberufen werden. Bei dessen Verhinderung beruft der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung ein.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Person des vertretungsberechtigten Vorstands im Sinne des § 26 BGB sowie mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Wenn drei Viertel der Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können einzelne Vorstandsbeschlüsse oder vorab bestimmte Arten von Vorstandsbeschlüssen außer in

Präsenzsitzungen auch in Textform (Umlaufverfahren) oder im Rahmen von Telefonkonferenzen gefasst werden.

- a) Im Umlaufverfahren muss den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche Zeit zum Votieren gegeben werden. Hierzu erhalten alle Vorstandsmitglieder die Beschlussvorlage nebst Mitteilung des Enddatums für die Stimmabgabe mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Enddatum. Die Stimmabgabe erfolgt in Textform.
 - b) Eine Beschlussfassung per Telefonkonferenz setzt voraus, dass allen Vorstandsmitgliedern der Beschlussgegenstand sowie Datum, Uhrzeit und Einwahlnummer der Telefonkonferenz mindestens eine Woche vor dem Datum der Telefonkonferenz in Textform mitgeteilt wurde.
 - c) Ein Beschluss im Umlaufverfahren und im Rahmen von Telefonkonferenzen kommt zu Stande, wenn eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das der Schriftführer und im Falle seiner Abwesenheit der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende fertigt.

§17 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung ein Beschluss mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Friedrich A. von Hayek-Gesellschaft e.V. Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hayek-Club Münsterland e.V.

Beitragsordnung

Stand: 02.03.2017

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand erhoben. Mitglieder, die dem Verein in der zweiten Jahreshälfte beigetreten sind, müssen für dieses Jahr nur den halben Mitgliedsbeitrag zahlen.
2. Der Mitgliedsbeitrag muss zu Jahresbeginn gezahlt werden. Neumitglieder müssen den Beitrag unmittelbar nach ihrem Beitritt zahlen. Der Beitrag ist bargeldlos zu entrichten. Die Mitglieder werden daher gebeten, vorzugsweise dem Verein die Abbuchung im Rahmen eines Lastschriftverfahrens zu genehmigen oder jährlich bis Ende Januar des jeweiligen Jahres zu zahlen.
3. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres den Verein verlassen, erhalten keine anteilige Beitragsrückerstattung.
4. Für Schüler, Studenten und Auszubildende kann der Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Jahr ermäßigt oder erlassen werden. Sie müssen dem Vorstand im Rahmen des Vereinsbeitritts oder später einen entsprechenden Hinweis geben. Die Entscheidung über die Gewährung eines Verzichts auf den Mitgliedsbeitrag treffen der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam. Die Namen der Mitglieder, die keinen oder einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zahlen, werden im Vorstand vertraulich behandelt. Sie werden der Mitgliederversammlung nicht bekannt gegeben, solange diese es nicht ausdrücklich beschließt.